



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 2006

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	27.09.2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit	440

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

7831

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit
Vom 27. September 2006**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 1 sowie §§ 17 Abs. 1 Nr. 6, 18 und 19 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 3 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und auf Grund des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 416 b), geändert durch Verordnung vom 19. September 2006 (GV. NRW. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Regierungsbezirk Düsseldorf die kreisfreien Städte Remscheid, Solingen, Mönchengladbach, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mülheim und Essen und die Kreise Mettmann, Neuss, Viersen sowie im Kreis Kleve die Städte Geldern und Straelen und die Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt und Wachtendonk und im Kreis Wesel die Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg,“.

2. § 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. im Regierungsbezirk Arnsberg die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und

Herne, der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Märkische Kreis sowie im Hochsauerlandkreis die Stadt Arnsberg, im Kreis Soest die Städte Soest und Werl und die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede, im Kreis Unna die Städte Bergkamen, Fröndenberg, Kamen, Lünen, Schwerte, Selm, Unna und Werne und die Gemeinden Bönen und Holzwickede, im Kreis Olpe die Städte Olpe und Drolshagen und die Gemeinde Wenden, im Kreis Siegen-Wittgenstein die Städte Freudenberg und Siegen und die Gemeinde Neunkirchen und im Kreis Warendorf die Städte Ahlen und Beckum.“

3. In § 4 Satz 2 wird das Datum „6. Oktober 2006“ gestrichen und durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. September 2006

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

– GV. NRW. 2006 S. 440

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359